

3. Satzung vom 27.02.2026 zur Änderung

der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose vom 08.05.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 6 Benutzungsgebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt: 421,15 € pro Monat und Schlafplatz.

§ 2

§ 7 Stromkostenpauschalen

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Diese Stromkostenpauschalen werden wie die Schlafplatzgebühr ebenfalls kostendeckend berechnet. Sie betragen für:

- | | |
|--|----------|
| - Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre | 15,00 € |
| - Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene | 50,00 €. |

monatlich pro Person.

§ 3

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018, tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossene 3. Satzung vom 27.02.2026 zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung des Kreises Euskirchen als zuständige Aufsichtsbehörde ist am 09.01.2026 eingegangen.

Bad Münstereifel, den 27.02.2026

gez. Sebastian Glatzel
Der Bürgermeister